

Spielregeln für Straßenmusik

Grundsatz:

Straßenmusik die zum Zweck einer Geldspende erfolgt ist eine Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums und unterliegt somit grundsätzlich der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg.

Ein Verstoß dagegen stellt eine **Ordnungswidrigkeit** i. S. § 54 (1) Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg dar und wird mit einer **Geldbuße** geahndet. Außerdem kann eine **Sondernutzungsgebühr** gefordert werden, wenn die „Spielregeln“ nicht eingehalten werden.

Gemäß § 3 (1) Polizeiliche Umweltschutzverordnung dürfen Musikinstrumente nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. § 24 (2) Nr. 1 Polizeiliche Umweltschutzverordnung dar und wird mit einer **Geldbuße** geahndet.

Regelung für Straßenmusik:

Straßenmusik ist ein sehr belebender Beitrag für eine Innenstadt – ganz besonders wenn, innerhalb einer Fußgängerzone dafür geeignete Flächen vorhanden sind. Nicht nur die Mitbürgerinnen und Mitbürger Herrenbergs, sondern auch viele Besucher unsere Stadt freuen sich über derartige Bereicherung.

Jedoch kann Straßenmusik aber auch zur Belästigung werden – ganz besonders für all diejenigen, die in der Innenstadt wohnen und arbeiten und somit unfreiwillig gelegentlich in den Genuss einer straßenmusikalischen Dauerveranstaltung kommen können.

Um in dieser Hinsicht mögliche Konflikte zwischen Anwohnern und Straßenmusikanten weitgehend auszuschalten, hat die Stadtverwaltung Herrenberg folgende Spielregeln festgelegt:

1. Das Musizieren ist nur innerhalb der Fußgängerzone zulässig.
2. Es darf nur **montags bis samstags** von **09:00** Uhr bis **12:00** Uhr und von **14:30** Uhr bis **18:00** Uhr musiziert werden.
3. Elektrisch verstärkte und elektronische Instrumente, Tonbänder, Plattenspieler und dgl. Dürfen nicht verwendet werden (Ausnahme: Playbackmusik zur Begleitung des eigenen Soloinstrumentes).
4. Die Straßenmusik darf **längstens 30 Minuten** von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Der Standort muss danach **um mindestens 100 m** verlagert und darf **vormittags und nachmittags nur jeweils einmal** genutzt werden.
5. Geschäftseingänge und Schaufenster müssen freigehalten werden.
6. Für evtl. Ausnahmen von dem Ziffern 1 bis 4 ist eine Erlaubnis des Ordnungs- und Standesamtes Herrenberg erforderlich.

Bitte haben Sie im Interesse der Allgemeinheit Verständnis für diese Regeln.

Hinweis:

Verstöße gegen die o. g. Regeln erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und werden zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus wird ein Platzverweis erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Das Ordnungsamt